

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich

Artikel I

Das Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich, LGBl. 6630, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung und Sicherstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für eine geordnete Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich.
- (2) Als Weiden im Sinne dieses Gesetzes gelten alle im Alm- und Weidebuch (§°7) eingetragenen Grundstücke oder Grundstücksteile.
- (3) Die Behörde hat auf Antrag des Grundeigentümers nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die Erklärung von Grundstücken oder näher bezeichneten Grundstücksteilen im Grünland als Weide auszusprechen, wenn
 - das öffentliche Interesse an der Verwendung des Grundstücks oder Grundstücksteiles als Weide es erfordert und
 - die Grundstücke oder Grundstücksteile ihrer Beschaffenheit und Lage nach zur Bewirtschaftung als Weide geeignet sind oder sonst für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Weidebetriebes notwendig sind und
 - ein Bedarf nach einer solchen Bewirtschaftung besteht.
- (4) Von Amts wegen hat die Erklärung zu erfolgen, wenn es sich um Grundstücke oder Grundstücksteile im Grünland handelt, die zur Gänze oder überwiegend von bereits zur Weide erklärten Grundflächen eingeschlossen sind, sofern dies für eine sinnvolle Weidebewirtschaftung erforderlich ist.

- (5) Benützungs-, Durchtriebs- und Zugangsrechte, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Weiden unerlässlich sind, gelten als Zubehör dieser Weiden.“
2. Im § 2 entfällt die Wortfolge „ohne Bewilligung der Behörde“.
 3. § 3 entfällt.
 4. Im § 4 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Sie gilt als erteilt, wenn die Behörde die Zustimmung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen des Pachtvertrages versagt.“
 5. § 4 Abs. 4 entfällt.
 6. § 5 entfällt.
 7. Im § 6 werden die Wortfolge „der Zuweisung der Weide, dem genehmigten Pachtvertrag oder einer gemäß § 4 Abs. 4 in Bescheidform erfolgten Regelung über die Ausübung der Weide“ durch die Wortfolge „der Ausübung des Benützungsrechtes“ und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt.
 8. Im § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „alle“ die Wortfolge „auch nur teilweise“ eingefügt. Im § 7 Abs. 1 und Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „erster Instanz“.
 9. Im § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „anzumerken“ die Wortfolge „und dem Vermessungsamt mitzuteilen“ angefügt.
 10. Im § 7 Abs. 3 werden nach dem Wort „Grundbuchsgerichte“ die Wortfolge „und die Vermessungsämter“ und nach dem Wort „Grundbuch“ die Wortfolge „und Kataster“ eingefügt.

11. Nach § 7 wird folgender § 7a (neu) eingefügt:

„§ 7a

(1) Die Gemeinden Niederösterreichs sind verpflichtet, nach Kundmachung von Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die im Alm- und Weidebuch eingetragene Grundstücke oder Grundstücksteile betreffen, die Agrarbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

(2) Wenn im Alm- und Weidebuch eingetragene Grundstücke oder Grundstücksteile von der Umwidmung in Bauland oder Verkehrsfläche betroffen sind, hat die Agrarbehörde, sofern öffentliche Interessen nicht dagegen sprechen, die Weidewidmung dieser Grundstücke oder Grundstücksteile mit Bescheid aufzuheben, und die Richtigstellung des Grundbuchs zu veranlassen. “

12. Im § 8 werden im ersten Satz das Wort „Behörde“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt, nach dem Wort „Grundstückes“ die Wortfolge „oder Grundstücksteiles“, im letzten Satz nach dem Wort „Aufhebung“ die Wortfolge „der Weideerklärung“ eingefügt und das Wort „anzumerken“ durch die Wortfolge „zu veranlassen“ ersetzt.

13. Im § 9 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, welche zur Sicherung eines möglichst nachhaltigen Ertrages insbesondere jene Bestimmungen zu enthalten haben, die für eine geordnete Wirtschaftsführung von Bedeutung sind“.

14. § 9 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) Im Zuge der Erstellung des Weidewirtschaftsplanes hat die Behörde jedenfalls eine Ermittlung der Weideflächen vorzunehmen.

(3) Der Weidewirtschaftsplan hat – soweit erforderlich - zu enthalten:

- Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Weideflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung eines nachhaltigen Ertrages

- Vorschriften für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Weide.

(4) Diese Wirtschaftspläne sind im zeitlichen Abstand von längstens zehn Jahren von der Agrarbehörde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu erneuern oder aufzuheben.

(5) Die näheren Vorschriften über die Ausgestaltung der Weidewirtschaftspläne sind durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer festzulegen.

(6) Die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen sind berechtigt, zur Erstellung bzw. Überprüfung von Weidewirtschaftsplänen jede Weide zu betreten, zu befahren und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Der Grundeigentümer ist darüber zu verständigen und es ist dabei mit größtmöglicher Sorgfalt unter Vermeidung jeder nicht unbedingt notwendigen Schädigung fremder Interessen vorzugehen.“

15. Nach § 9 wird folgender § 9a (neu) eingefügt:

„§ 9a

Wenn die nachhaltige Bewirtschaftung einer Weide nicht sichergestellt ist, ist die Agrarbehörde nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer berechtigt, alle zur Sicherstellung notwendigen Maßnahmen bescheidmässig anzuordnen.“

16. Im § 10 Abs. 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „, die von diesem selbst bewirtschaftet oder mit Zinsvieh bestoßen wird,“.

17. Im § 10 Abs. 2 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“.

18. § 11 entfällt.

19. Im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „den Agrarbehörden“ durch die Wortfolge „der Agrarbehörde“ ersetzt.

20. Im § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „Agrarbehörden haben“ durch die Wortfolge „Agrarbehörde hat“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und Satzungen“.

21. Nach § 12 wird folgender § 12a (neu) eingefügt:

„§ 12a

(1) Das Landesverwaltungsgericht hat durch Senate zu entscheiden. Diese bestehen aus drei Richtern oder Richterinnen und zwei Laienrichtern oder Laienrichterin aus den Bereichen Agrartechnik und Landwirtschaft. Der oder die Vorsitzende kann gleichzeitig Berichterstatter oder Berichterstatterin sein.

(2) Als fachkundige Laienrichter oder Laienrichterin dürfen nur Personen mit Reifeprüfung und einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem jeweiligen Fachgebiet bestellt werden. Für jeden fachkundigen Laienrichter oder jede fachkundige Laienrichterin ist jeweils mindestens ein Ersatzrichter oder eine Ersatzrichterin zu bestellen.

(3) Soweit ein fachkundiger Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin Bediensteter oder Bedienstete des Landes Niederösterreich ist, erfolgt die Tätigkeit als Laienrichter oder Laienrichterin in Ausübung des Dienstes. In allen anderen Fällen besteht ein Anspruch sinngemäß nach § 53a AVG.“

22. Im § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „Weidewirtschaftspläne“ die Wortfolge „sowie der gemäß § 10 Abs. 1 ergangenen Entscheidungen“ eingefügt und wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.